

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München

vom 29. Oktober 2012

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339, 342), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Leistungspunkte (Credits)
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Kompetenzen des Studiengangs
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen)
- § 12 Notensystem
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Umfang der Masterprüfung
- § 15 Mastermodul
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 18 Zeugnis, Masterurkunde
- § 19 Inkrafttreten

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Innenarchitektur

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich, Unterrichtssprache, akademischer Grad

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums sowie das Prüfungsverfahren im Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München.
- (2) Im Master-Studiengang Innenarchitektur ist die Unterrichtssprache Deutsch.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung Innenarchitektur wird der akademische Grad „Master of Arts (M. A.)“ verliehen.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Ziel des Studiums ist eine Vertiefung des Fachwissens und dessen Anwendung auf fachübergreifende sowie fachspezifische Bereiche. ²Durch die Anwendung verschiedenster Entwurfsstrategien aus dem Bereich der Bildenden Künste soll die eigene entwerferische Kompetenz gesteigert werden. ³Hinzu kommen Spezialkenntnisse und Schwerpunkte in Forschungs- und Entwicklungskompetenzen. ⁴Den Studierenden soll auf dieser Stufe die Möglichkeit zu eigener Schwerpunktbildung geboten werden, wobei jedoch Innenarchitektur das wesentliche Element der Ausbildung bleibt. ⁵Ziel des konsekutiven Master-Studiums ist es, dem Studierenden überdurchschnittliche Einstiegsmöglichkeiten in das Berufsleben zu eröffnen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

¹Studienbeginn für den Master-Studiengang der Innenarchitektur ist jeweils das Wintersemester. ²Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt vier Semester.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzung für den Master-Studiengang Innenarchitektur sind ein mit einem Diplom oder Bachelor (mind.180 ECTS) abgeschlossenes Studium der Innenarchitektur, der Architektur, der Landschaftsarchitektur, des Designs oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss oder Abschluss besitzen.
- (2) Zusätzlich ist die Qualifikation durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß §§ 1 ff. der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste vom 5. Mai 2008, in der jeweils gültigen Fassung, nachzuweisen.

§ 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Alle Lehrveranstaltungen/Kurse sind integrierte Bestandteile der Module. ²Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander abgestimmten Entwurfsaufgaben und Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen und inhaltlichen Schwerpunkt widmen. ³Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule geführt. ⁴Alle Module sind für alle Studierenden des Master-Studiengangs verbindlich. ⁵Aus den drei Wahlpflichtmodulen, die jeweils im zweiten und dritten Semester stattfinden, müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und der

Studienpläne ein Modul auswählen. ⁶Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. ⁷Darüber hinaus kann jeder Studierende Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Akademie der Bildenden Künste München zusätzlich auswählen (Wahlfächer).

- (2) ¹Die zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschliesslich der in den jeweiligen Modulen zur Anwendung kommenden Lehrveranstaltungsarten, Prüfungsformen, deren Umfang in ECTS und deren Gewichtung für die Endnote, sowie bei Teilmodulprüfungen die Gewichtung der Teilnoten für die Modulendnote sind in der Anlage aufgeführt. ²Soweit diese keine abschliessenden Bestimmungen enthält, bestimmt Näheres das Modulhandbuch, das vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters am schwarzen Brett bekannt gemacht wird.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistung auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern. ²Diese müssen nach Art. 62 BayHSchG prüfungsberechtigt sein, dem Lehrpersonal der Akademie der Bildenden Künste angehören und mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren umfassen. ³Der Präsident benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. ⁴Die Amtszeit beträgt in der Regel 5 Jahre. ⁵Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses des Master-Studiengangs wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. ³Für den Fall einer Änderung der Zusammensetzung wählt der Prüfungsausschuss die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter sowie einen Schriftführer durch Mehrheitsbeschluss und teilt die Zusammensetzung der Hochschulleitung mit. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder einschließlich der Stellvertreter, unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist, zumindest die Hälfte der Zahl der Mitglieder oder Stellvertreter anwesend ist. ⁵Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁶Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁷Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Über jede Prüfung oder jeden Prüfungsteil ist von dem zuständigen Prüfer eine Prüfungsniederschrift zu erstellen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 7 Leistungspunkte (Credits)

- (1) ¹Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt. ²Zur Erlangung des Mastergrades sind insgesamt 120 Credits erforderlich.
- (2) Die 120 Credits ergeben sich wie folgt:
 - a) Module 90 Credits.
 - b) Mastermodul (§15): Der Umfang beträgt 30 Credits.
- (3) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Arbeitsbelastung des Studierenden für das jeweilige Modul und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Der Erwerb von Credits kann nicht über eine bloße Teilnahme an Modulen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis der erfolgreich abgelegten Modulprüfung (§§ 10 Abs. 2 und 11) voraus. ³Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. ⁴Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen bzw. Studiengängen anderer und gleichwertiger Abschlüsse werden nach den Grundsätzen des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG angerechnet. ²Kompetenzen im Sinne des Art. 63 Abs. 2 können angerechnet werden. ³Die Entscheidung, ob die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und die damit anzurechnenden Credits, trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit sie vergleichbar sind bzw. im Rahmen einer ECTS- Einstufungstabelle zu bewerten sind, zu übernehmen und entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. ⁵Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 9 Kompetenzen des Studiengangs

¹Die Lehrinhalte des Studiums werden vorwiegend projektorientiert vermittelt. ²Sie beziehen sich auf den aktuellen Stand von Innenarchitektur, Raumgestaltung, Produktgestaltung, Gestalten im Freiraum und dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Architektur und den weiteren an der Akademie vertretenen künstlerischen und theoretischen Disziplinen sowie auf die individuelle fachliche Entwicklung des Studierenden und im Besonderen auf die individuelle Entfaltung einer Entwurfshaltung.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulen ist die Immatrikulation als Studierender für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der AdBK München.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterthesis ist, dass der Studierende die stu-

dienbegleitenden Prüfungen mit mindestens 80 Credits bestanden hat und einen schriftlichen Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss, innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums, stellt.

- (3) Die noch fehlenden 10 Credits aus dem Pflichtmodul im dritten Semester müssen rechtzeitig bis zum Masterkolloquium nachgereicht werden.

§ 11 Prüfungen (Modulprüfungen)

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, d.h. im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls und vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. ²Es gibt folgende Modulprüfungen:

1. Schriftliche und zeichnerische Projektarbeit im Rahmen einer Semesterarbeit mit abschließender mündlicher Präsentation (Kolloquium im Umfang von 20 Minuten in den Fächern Raumgestaltung, Produktgestaltung, Gestaltung im Freiraum bzw. Konstruktion und experimentelles Konstruieren

- (2) ¹Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung sowie den Abgabetermin für die Entwurfsarbeiten setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Prüfungstermin fest und gibt sie durch Anschlag am Schwarzen Brett des Studiengangs (Gang) sowie auf der Webseite des Studiengangs bekannt. ²Nimmt der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, gilt diese als nicht bestanden. ³Sind die Gründe nicht vom Studierenden zu vertreten, so gilt § 13 Abs. 2.

- (3) ¹Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie höchstens zweimal wiederholt werden. ³Die Frist, innerhalb welcher die Wiederholung zu erbringen ist, bestimmt der jeweilige Prüfer. ⁴Sie darf 6 Monate nicht überschreiten.

§ 12 Notensystem

- (1) Das Notensystem lautet wie folgt:

Note, numerisch	Note, verbal	Beschreibung der Note	ETCS- Einstufungstabelle (Statistische Verteilung der Notenstufen)
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung	10 %
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über der durchschnittlichen Anforderung liegt	45 %

2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	35 %
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	8 %
4,3 4,7 5,0	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	2 %

- (2) ¹Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach dem in Abs.1 genannten Notensystem.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) ¹Die endgültigen Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Entsprechendes gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. ⁵Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ⁶Die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwierigen Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst:

1. den erfolgreichen Abschluss der Module, gemäss § 5 Abs.2 in Verbindung mit der Anlage.
2. die Masterthesis mit Masterkolloquium gemäß § 15.

§ 15 Mastermodul

- (1) ¹Jeder Kandidat hat aus dem Gebiet der Innenarchitektur im Rahmen der Masterprüfung eine Masterthesis anzufertigen. ²Durch die Masterthesis soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Innenarchitektur selbstständig nach künstlerischen, technisch-konstruktiven, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden zu erarbeiten. ³Das Thema muss durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden und so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. ⁴Die Bearbeitung eines umfangreichen Themas durch mehrere Kandidaten ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich; die Einzelleistung der jeweiligen Kandidaten muss in diesem Fall eindeutig erkennbar und überprüfbar sein.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt drei Monate. ²Abgabetermin und Einlieferungsort werden jeweils zu Beginn des Semesters vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe im Sinne des § 13 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungsfrist um zwei Monate verlängern. ⁴Dem Antrag sind die Nachweise analog § 13 Abs. 2 beizufügen. ⁵Mit der Abgabe der Masterthesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁶Der Abgabezeitpunkt ist jeweils aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Masterthesis wird vom Prüfungsausschuss bewertet; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. ²Vor der Bewertung hat der Kandidat die Arbeit in einer akademieöffentlichen Vorstellung zu präsentieren.
- (4) Die Masterthesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (5) ¹Ist die Masterthesis nicht bestanden, so kann sie nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²§ 13 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß. ³Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.
- (6) ¹Meldet sich ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Masterthesis, dass er diese bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht bis zum Ende des 6. Semesters ab, gilt die Masterthesis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Überschreitet ein Studierender die Fristen des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist. ³Diese wird, sofern es die anerkannten Gründe zulassen, in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

- (7) ¹Ein Studierender gilt als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn er die Masterthesis fristgerecht und vollständig abgeschlossen hat. ²Das Masterkolloquium muss innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterthesis abgelegt werden.
- (8) Das Masterkolloquium wird vom Prüfungsausschuss (§ 6) durchgeführt.
- (9) ¹Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. ²Der Studierende hat ca. 30 Minuten Zeit, seine Masterthesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Masterthesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Masterthesis zugehört.
- (10) ¹Das Masterkolloquium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, so gilt § 15 Abs. 5 sinngemäß.
- (11) Für das bestandene Mastermodul werden 30 Credits vergeben.

§ 16 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jew. geltenden Fassung) ist auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.
- (2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung von Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, ist nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können auf Antrag sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung / Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung / Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass dazu ein Schwerbehindertenausweis bzw. ein ärztliches Attest vorgelegt wird. ⁴§ 13 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 17 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

- (1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie Elternzeit entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung ist für Studierende in entsprechender Weise möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und kann dies mit einer entsprechenden Warnung verbinden. ²Sofern Lehrveranstaltungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und/oder Kind verbunden sind, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme schwangerer oder stillender Studie-

render untersagen und legt fest, wie diese die Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erwerben können. ³Ein Rechtsanspruch auf ein besonderes Lehrangebot für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht.

§ 18 Zeugnis, Masterurkunde

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 14 abzulegenden Einzelprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und ein Punktekontostand von 120 Credits erreicht ist. ²Bei überragenden Leistungen wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt. ³Die Masterprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn einer der in § 14 genannten Teile bis zum Ende des 4. Semesters nicht bestanden wurde. ⁴Sie kann nur einmal wiederholt werden und gilt für den Fall des zweiten Nichtbestehens als endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Das Masterzeugnis enthält die Noten, deren Gewichtung und das Thema der Masterthesis. ²In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen, einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten, aufgenommen. ³Abschließend wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der die Noten der fünf einzelnen Modulprüfungen einfach und die Note des Mastermoduls zwanzigfach gewichtet werden. ⁴Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. ⁵Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde überreicht, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (Kurzform: M. A.) beurkundet wird. ²Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste München unterzeichnet. ³Mit der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung („diploma supplement“) ausgehändigt.

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Studium an der Akademie der Bildenden Künste München im Master-Studiengang Innenarchitektur aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 23.10.2012 und der Genehmigung des Präsidenten vom 29.10.2012.

München, 29.10.2012



Professor Dieter Rehm
Präsident

Die Satzung wurde am 29.10.2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.10.2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.10.2012.

**MASTER OF ARTS INNENARCHITEKTUR | AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE MÜNCHEN
ANLAGE: ÜBERSICHT ÜBER DIE MODULE UND PRÜFUNGEN IM MASTERSTUDIENGANG INNENARCHITEKTUR**

MODUL-NR.	MODULE	SWS	ECTS	ART DER LEHRVERANSTALTUNG	PRÜFUNGSFORM	NOTENGEWICHTUNG
MA1_R_10_I_C	Grundlagenpflichtmodul Raumgestaltung	4	10	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
MA1_FD_10_I_C	Grundlagenpflichtmodul Gestalten im Freiraum, Grundlagen der Darstellungsmethoden I	4	10	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
MA1_P_10_I_C	Grundlagenpflichtmodul Produktgestaltung	4	10	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
MA2WP_30_A_M	Wahlpflichtmodul in: Produktgestaltung oder Raumgestaltung oder Gestalten im Freiraum	6	30	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
MA3WP_30_A_M	Wahlpflichtmodul in: Produktgestaltung oder Raumgestaltung oder Gestalten im Freiraum	6	30	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
MA4M_30	Mastermodul Innenarchitektur	2	30	-	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 20
Summe Studium		26	120			